



# **S A T Z U N G**

## ***Arbeitsmedizinisches Zentrum für den Kreis Olpe e. V.***

***Stand: 08.09.2020***

***eingetragen am: 20.01.2021***

# I. Allgemeines

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsmedizinisches Zentrum für den Kreis Olpe e. V.“, nachfolgend AMZ Olpe genannt.
2. Sein Sitz ist Olpe.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# II. Aufgaben

## § 2

### Arbeitsmedizinische Versorgung

1. Das AMZ Olpe hat den Zweck, im Rahmen seiner Möglichkeiten eine umfassende und den gesetzlichen Regelungen und Verordnungen entsprechende arbeitsmedizinische Betreuung der in den Mitgliedsunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zu erreichen.
2. Um die notwendige und zweckmäßige Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, kann der Verein aus ihm zur Verfügung stehenden Mitteln
  - a. Räume anmieten und ausstatten
  - b. auf vertraglicher Basis die Nutzung oder Mitbenutzung vorhandener Einrichtungen, z.B. in Krankenhäusern, regeln
  - c. Außenstellen einrichten.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen**

1. Mitglieder des AMZ Olpe können auf schriftlichen Antrag Arbeitgeber im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes im Bereich des Kreises Olpe und Umgebung werden.
2. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Mitglieder des AMZ Olpe können auch Zusammenschlüsse von Arbeitgebern werden, deren Mitgliedsfirmen in nennenswertem Umfang selbst Mitglied beim AMZ Olpe sind.

### **§ 4**

#### **Pflichten**

1. Mit dem Beitritt werden die Satzung und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen anerkannt.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben des AMZ Olpe werden kostendeckende Beiträge erhoben.

### **§ 5**

#### **Rechte**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die arbeitsmedizinische Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.
2. Der Vorstand kann im Einzelnen den Umfang der Inanspruchnahme bestimmen. Ferner kann er Richtlinien hierfür aufstellen.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist erstmals nach zweijähriger Mitgliedschaft zulässig.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner
  - a. durch Auflösung des Betriebes des Mitgliedes oder wenn sonst die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind mit sofortiger Wirkung.
  - b. durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres.
  - c. durch Ausschluss wegen grober und wiederholter Verletzung der Pflichten mit sofortiger Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem AMZ Olpe zu erfüllen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

## IV. Organe des Vereins, Vertretung und Geschäftsführung

## § 7

### Organe

Organe des AMZ Olpe sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des AMZ Olpe. Jedes Mitglied hat je beginnender 50, dem AMZ Olpe zum 01.12. des Vorjahres gemeldeter, Mitarbeiter eine Stimme.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.
3. a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf jederzeit durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter einberufen werden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes beim Vorstand schriftlich beantragt.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Wahlen zum Vorstand,
- b) für die Entlastung von Vorstand und ggf. Geschäftsführung
- c) für die Genehmigung der Jahresrechnung, des Haushaltsplanes und der Beiträge,
- d) für die Bestellung der Rechnungsprüfer,
- e) für die Änderung der Satzung,
- f) für die Beschlussfassung über die Auflösung des AMZ Olpe und über die Verwendung des Vereinsvermögens,
- g) für alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge der Mitglieder der Versammlung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Bei der Beschlussfassung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmrechte der erschienenen Mitglieder.
2. Bei der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmrechte der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einer Satzungsänderung und zur Auflösung des AMZ Olpe ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmrechte der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Personen zusammen. Vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch den Arbeitgeberverband für den Kreis Olpe e. V. gestellt. Dieses Mitglied ist nicht an den Kreis der Mitgliedsfirmen gebunden.
2. Die Vorstandsmitglieder üben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion so lange weiter aus, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
3. Endet während des Laufes einer Amtsperiode das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, so können Ersatzwahlen vorgenommen werden. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende der für den Ausgeschiedenen laufenden Wahlperiode im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt im Vorstand endet auch dann, wenn das Mitglied, dem der Gewählte angehört, aus dem AMZ Olpe ausscheidet oder wenn der Gewählte aus dem Betrieb des Mitgliedes ausscheidet. Ferner wenn er sein Amt niederlegt oder die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmrechte der erschienenen Mitglieder seine Bestellung widerruft.

## **§ 12**

### **Tätigkeit, Rechte und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet das AMZ Olpe. Er bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor.
2. Der Vorstand wählt in jeweils offener Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist sogleich geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann ein Dienstvertrag geschlossen werden.
6. Dem Vorstand werden notwendige Auslagen erstattet.
7. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in offener Wahl. Sie können en bloc durchgeführt werden.

## **§ 13**

### **Vertretung**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird das AMZ Olpe durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter vertreten.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte des AMZ Olpe führt der stv. Vorsitzende als geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

## **§ 15**

### **Niederschriften**

Über die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters genügt die Unterzeichnung durch einen der beiden sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds.

## **§ 16**

### **Rechnungslegung**

1. Das Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Jahresabschlussrechnung, die von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen ist, muss bis zum 30. Juni des folgenden Jahres vorgelegt werden.
2. Die Wahlen zum Rechnungsprüfer erfolgen in offener Wahl. Sie können en bloc durchgeführt werden.

## **§ 17**

### **Auflösung des AMZ Olpe**

Im Falle der Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmrechte der erschienenen Mitglieder.

Olpe, den 08.09.2020

***Prof. Dr. Stephan Becker***  
Vorsitzender

***Stephan Stracke***  
stv. Vorsitzender